

Der XXIII. Rayf. auch zu
Hungarn vnd Böhmen König.
Manest. II.

FERDINANDI II.

Außspruch / Decision, vnd Kaiserlich Edict,
Über

Etliche Punkten den Religion / Frieden / son-
derlich die restitution der Geistlichen Güter
betreffende.



Francffurt am Main /

Anno M. DC. XXIX.

Hist. Germ.

c. 538, 12.

Hist. Germ. supp. 6325 fol. 6.



FERDINAND der Ander/
 von GODESES Gnaden / Erwöhler
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bo-
 heimb / Dalmatien / Croation vnnd Slavo-
 nien / ic. König / Erzherzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr /
 zu Kärnten / zu Crain / zu Lüzelburg / zu Würtemberg / Ober-
 vnnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave des
 Heiligen Römischen Reichs / zu Mähren / Ober- vnnd Nider-
 Lausniz / Gefürster Grave zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu
 Kyburg / vnd zu Görz / Landgrave in Elsäß / Herr auff der Windi-
 schen March / zu Portenaw / vnnd Salins / ic. Entbieten N. allen
 vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- vnd Weltlichen / Prälaten /
 Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-
 leuten / Bicedomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten /
 Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen /
 Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnd des
 Reichs Unterthanen vnd Getreuen / in was Würden Stand vnd
 Wesen sie seind / Unser Freundschaft / Gnad / vnnd alles Guts:
 Und sezen außer Zweiffel / E. LL. AA. vnnd Euch / auch männig-
 lich werde mehr dann zu viel wissend vnd bekant seyn / in was schädli-
 che Mishelligkeit vnd Zerrüttung unser geliebtes Vatterland Teut-
 scher Nation nun ein lange zeit hero geschwebt / dessen Misstrauen
 vnd hochgefährlicher Trennung Anfang vnd Brunquell vrsprüng-
 lichen zwar die laidige Spaltung in der Religion gewesen / vnd
 noch ist / nach derselben aber dieses vornemlich / daß gegen dem Reli-
 gion

gion: vnd Landfrieden/ so vornemlich deswegen auffgerichtet/ damit die Stände beyder Religion, solchem Frieden gemäß/ einträchtig sich gegen einander verhalten/ auch kein Theil dem andern an seinen Rechten/Gütern/Land vnd Leuten/ keinen Eingreiff/Schaden/oder Nachtheil zufügen solle/ nit allein vnterschiedliche Spolia vnd andre hochschädliche Attentata verübet/ sondern auch noch darzu/ vnter allerhand gesuchtem Schein / vnnnd durch hochschädlichs Disputat vber dem Religion Frieden selbsten/ gleichsam derselbe in seinem Inhalt denjenigen/ sodagegen gehandelt/ zu statten kommen thäte/ justificirt vnnnd vertheidigt werden wollen. Auf welchem dann erfolgt/nach dem die Turbatores etliche Urtheil verlohren / auch ih rer vnrechtmässigen Eingrieff halber noch ferners Verlusts sich besorgen müssen / daß man zu lezt einer Theils gegen dem klaren Inhalt des Religion Frieden selbst/ als auch andere des H. Reichs Abschied/ keinen Richter mehr leyden/ sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag/ vnd daß sich derselbe vnter dem Schein einer Composition, alles An- und Zuspruchs gänzlichen begeben möchte/ zwingen wöllen/ auch zu Behauptung solches vnrechtmässigen Intens anfänglich allerhandt verborgene Intelligenzen, heimliche Verbündnuß/ vnterschiedliche Correspondenzen, vnd zu lezt ein offentliche Union, dann als dieselbe durch die entstandene Böhmishe Rebellion einer erwünschten Vortheil erlangt zu haben vermeynt / Ihr Vorhaben durchzubringen/ noch weitere Confoederationes vnnnd Bündnissen mit In- und Außländischen Herrschaffen vnnnd Communen, Ja des Erbfeinds Christlichen Namens selbst einslechtung/ angestellt/ bis endlich durch solche Machinationes das ganze Batterlandt in ein solche Flammen vnd solchen Zustandt/ darinn es noch bis dato mit höchstem Seuffzen vnd Weheklagen der nothleynden den armen Unterthanen/ sich befindet/ gebracht worden.

Ob nun zwar dieses Unheil/ so wohl unsere lobliche Vorfahren am Reich/ als auch vil Friedliebende Stände/ vnd darunter vornemlich des H. Reichs Churfürsten/ zeitlichen vorgesehen/ vnd ihres theils

A ij

gern

gern remediren wöllen / als dann noch Anno Fünfzehenhundert
 Neun vnd fünfzig / als man Erstlich vber vnd wider den Religion-
 Frieden eine vermeinte Klag einzuwenden tentirt, Weyland vnsers
 Vorfauren vnd Anheren Keysers Ferdinandi L. dieselbe Elagen an
 das Keyslerliche Cammergericht remittirt, darüber aber die Prote-
 stierenden damahls die Cammer geflohen / vnnd die Decision von ge-
 dachtes vnsers Anheren Keysers Ferdinandi L. selbst begehrt / mit die-
 sem andeuten / daß etliche darunter so lauter vnd klar / daß Sie eyni-
 ger weitern aufführung nit bedorftig / sonder allein auf den schlech-
 ten Worten / des Religion Frieden decidirt werden möchten / Inn-
 massen ein solche general decision auff folgenden Reichs tägen /
 vnd sonderlich noch Anno Fünfzehenhundert vier vnd neunzig ge-
 sucht / Alsdann auch damaln des Administratoris der Chur Sach-
 sen Herkog Friederich Wilhelms L. solche decision zu besserer præ-
 paration desselben Reichstags proponiren lassen : So ist doch we-
 gen gefährlicher Türeken Krieg vnd anderer verlängten Expeditio-
 nen / die decision differirt worden : Nichts destoweniger aber haben
 höchstermelte vnsere lobliche Vorfauren / hierzwischen nicht unter-
 lassen / den Betrangten / so bey denselben vmb die lustitz angehalten /
 Ihrem Rayserlichen Ampt gemäß / so wohl an Ihrem Rayserlichen
 Hoff : als dem Cammergericht zu Speyer / nach Innhalt des Religion
 Frieden / vnd der allgemeinen Rechten / dieselbe zu ertheilen / bis-
 endlich Anno Sechzehenhundert vnnd drenzehn die Jenige / so sich
 Correspondirende genent / nicht allein solcher rechtmässigen / vnd in
 dem Passawischen Vertrag so wol / als auch in dem Religion
 Frieden selbst / aufdrücklich fundirten Process an Rayserlichen
 Hoff vnd Cammergericht / neben vberreichung newer Gravaminum
 sich beschwert / sondern auch die hiebevor auf obbeschriebē: selbst vora
 geschlagene Rayserliche decision, weiter nicht zu lassen wollen / son-
 dern auff einen newen modum eines gütlichen Vergleichs / so noch
 auff demselben Reichstag vorgenommen werden sollen / getrungen /
 vnd als Sie damahls mit solcher vorgesuchten Composition nicht
 fortkom-

OLDE.

fortkommen mögen/ haben Sie danoch nicht vnterlassen/wegen ei-
nes absonderlichen Compositiontags stark in Unsers Vettern vnd
Vattern weyland Kaysers Matthiae L. zu tringen/ welche sich auch/
damit Ihre L. nichts/ so zu widerbringung guten Verstandts vnter
den Ständen dienen möchte/an ihrem Theil erwinden liessen/einen
Composition tag endlich nicht zu wider seyn lassen.

Als sie aber der Catholischen Stände rechtmäßige Beschwer/
so sie bei solchem Mittel gehabt/ in Erwegung gezogen/weil sie von
dem Religion Friden nicht könnten noch wolten abweichen/ vnd da-
her von ihrem rechten transigendo gegen Inhalt des Religion-
Fridens sich nicht wüsten einzulassen/ vnd der Ursach halber alle
Handlungen nicht allein vergeblich / Sondern allein zu mehrer
Verbitterung ausschlagen würden : Als haben sie solchen weg/
als ein desperirtes Mittel/ fallen lassen/ wie dann eins Theils die
Protestirenden Ständ selbst erkennt/ daß mit demselben/ ohne Ein-
willigung des Catholischen Theils/ schwerlich zugelangen : Dan-
nenhero bald nach obgedachtem Reichstag Anno Sechzehenhun-
dert vnd dreyzehn/neben den Catholischen auch des Churfürsten von
Sachsen/ vnd Landgraven von Hessen Darmstat L. Unsers Vor-
fahren Kaysers Matthiae L. wol meynend gerahmen/ daß Ihre L. ob-
bemelten Gravaminibus auf Kays. Amt/ Ihrer Vorfahren am
Reich/ Römischer Kaiser Exempel zufolg/ nach Inhalt der Reichs
Constitutionen, Ihre Erledigung geben sollen: Wie dann darüber
erstgedachtes Churfürsten von Sachsen L. das folgende Sechzehn-
hundert vnd vierzehende Jahr den fünften Martii, in ihren Schrei-
ben weiter erinnert/die Nidersächsische Craif Stände von der Con-
junctur mit den Correspondirenden neben andern auf diesem Fun-
dament abzumahnen/weil Ihre Majest. im Werck seyn/ die Grava-
mina fürderlich zu erledigen.

Wann Wir dann unsers Kays. Ampts ermessen/ nicht allein
wie Wir des H. Röm. Reichs Widerwertigen begegnen/ vnd ehege-
dachtes Reich wiederum zu Ruhe stellen/ sondern auch zugleich/damit

A. iij durch.

durch vngleichē Auflegung vnd Deutungen des Religion Friedens/ die Reichsstände nicht weiter vntereinander in Zwittracht vnd Misshälligkeit gerähten/ embiglich vorzusehen/ auch der Ursachen haben von dem Thurfürstlichen Convent zu Mülhausen auf/ unterthänigst/ auf trewer Vorsorg für des H. Reichs Wohlstand/ ersucht worden/ die allergnädigste Verfügung zuthun/ damit zu Auffrichtung guten beständigen Vertrawen/ die zum öfftern von den Ständen einbrachte vnn und geflagte Gravamina, nach Innhalt der Reichs Constitutionen, auch Religion vnd Prophan Fridens/ so weit vnd viel darin submittirt, erörtert/ vnd kein Stand demselben zu wider belädiigt vnd beschwerd bleibe.

Als haben wir solche vnserm Kay. Ampt anhangende Erklärung vnn und Resolution, vnd Religion vnn und Prophan Frieden gemäß/ auch nach Innhalt der Reichs Abscheidē/ vorneinlich de Anno Fünfzehenhundert sechs vnd sechzig/ lenger nicht sollē noch wollen anstehn lassen/ Bevorab/ demnach Uns nicht allein vorgetragen worden/ welcher gestalt auff mehrbesagtem Reichstag Anno Sechzehenhundert vnd dreyzehn die Protestirende selbst bekennet/ daß die Gravamina nicht new/ sondern hiebevor offmals geflagt/ die Jenige auch/ so dabey interessirt zu seyn vermeynen möchten/ gnugsamb albereit darüber gehört worden/ sondern auch schon längst Anno Fünfzehenhundert sechs vnn siebenzig erstgemelte Protestirende Stände in Ihren Unserm Vorfahren Kayser Maximiliani I. vberraichten suppliciren/ vmb erledigung Ihrer Gravaminum, mit gutem grund selbst klärlich angedeutet/ daß vnoth sey/ auff des einen oder andern Theil bewilligung zu sehen/ oder zu warten/ sondern der Kayserliche May. als dem Oberhaupt vnd Handhaber aller Ordnung vnd Gesetze/ auch beschirmer vnd Beschützer der Betrangten/ alle vollkommenē Gewalt vnn und macht zustehē/ Ihr Kay. Ampt zu interponiren, vnd was zu fortspaltung gemeiner wofahrt/ vnd abschaffung alles schädlichen Misverständs vnn und Unheyls im Römischen Reich espriechlich seyn mag/ vnn vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist/ zu verord-

verordnen: Welches Anno Fünffzehenhundert neun vnd funffzig
 erstgemelte Protestirende, wie auch oben angezogen/ mit diesem An-
 hang an offtgedachtes Unsers Anherren Kansers Ferdinandi L. mit
 solchen formalibus gelangen lassen/ daß es vmb die Gravamina also
 beschaffen/ daß dieselbe (als sich solches in Warheit befindet) auß den
 klaren Worten der Reichs Constitutionen, vnd des Religion Frieden
 decidirt werden können vnd sollen.

Ob Uns nun zwar nichts liebers gewesen/ als allen solchen Gra-
 vaminibus durch Unsere Kans. Resolution ihre abhelfliche Maß
 zu geben: So haben Wir doch vornemlich darauff gesehen/ wie Wir
 auch dessen von dem Chnrfürstlichen Collegio erinnert / die Jenige
 zu erörtern/darüber der submission halber/der wenigste zweiffel nichte
 vorfallen möchte/ als diejenige Grayamina seyn/ so auch ohn alle
 submission in den klaren Buchstaben des Religion Friedens bestie-
 hen/ vnd an deren Resolution zu widerbringung eines durchgehen-
 den Friedens am meisten vnd höchsten gelegen: Daben Wir dann nit
 unterlassen wollen auch dem vbriggen nachzudenken/ vnd bei erster
 Gelegenheit Uns ebenmässig/damit sich niemand ferner zu beschwe-
 ren vrsach habe: zu resolviren.

Diesem nach/vnd damit wir zu dem Werck selbsten schreiten/
 befinden wir Erstlich / daß dem Religion Friden/ vnd vorigen diß-
 falls ganz nicht aufgehobenen Reichs-Satzungen zuwider / in ein
 ganz vnnöthig disputat gezogen/ vnd dadurch der jetzige Ubelstand
 im H. Röm. Reich nit wenig verursacht worden/ Ob auch diejenige
 Stiftungen/ Kloster/ vnd Prälaturen , so unter der Fürsten vnd
 Ständt Gebiet vnd Pottmässigkeit gelegen/ unter dem Religion
 Frieden begrieffen/ den Jenigen/ welchen die Landsfürstliche vnd
 sonst Territorial Obrigkeit zustehet/ Macht gehabt/ oder noch ha-
 ben/ solche einzuziehen/ zu reformiren/ oder in andere weg zu milten
 Gaben/ sonst Ihrem Gefallen nach zu verwenden.

Daß nun solches nicht seyn solle / den Obrigkeit auch der-
 gleichen Eingrieff in die Geistliche Güter/ ob die zwar dem H. Röm.
 Reich

Reich nicht ohne Mittel vnterworffen/ nicht gebühre/darvon besage
 der Religion Frieden klar vnd außtrücklich im §. Dagegen/ ic.
 daß die Augspurgische Confessions Verwandte/ die Andere des H.
 Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche saße
 vnd mit Ihren Capituln, vnd andern Geistliches Stands/ auch vn-
 geachtet/ ob/vnd wohin Sie ihre residentz verrückt hätten/bey ihrer
 Religion, Glauben/ Kirchen Gebräuchen/ Ordnung vnd Cere-
 monien, Auch ihren Haab / Gütern/ ligenden vnd fahrenden/ Lan-
 den/ Leuthen/ Herrschafften/ Oberkeiten/ Herrlichkeiten vnd Ge-
 rechtigkeiten/ Renten/ Zinsen/ Zehenden/ vnbeschwert bleiben/ vnd
 Sie derselben friedlich vnd ruhiglich gebrauchen/geniessen/vnway-
 gerlich folgen lassen/ vnd getrewlich darzu verholffen seyn/ auch mit
 der That oder sonstien in vngutem gegen dieselben nichs fürnehmen/
 sondern in alle weg nach laut vnd aufweissung des H. Reichs Rech-
 ten/ Ordnung/Abschieden vnd auffgerichteten Landfrieden/ Jeder sich
 gegen dem andern an gebührendem ordentlichen Rechten benügen
 lassen/ alles bey Fürstlichen Ehren/wahren Worten/ vnd vermen-
 dung der Poen/in dem auffgerichteten Landfrieden begrieffen.

Daz nun die Wort / vnd andern Geistlichen Standts/
 nicht auff solche Stifft vnd Kloster/ so dem Reich immediate vnter-
 worffen vnd Reichs Ständ seynd/ besondern auff die Jenigen/ so in
 ihrer der Augspurgischen Confessions Verwandten Territorijs o-
 der Gebiet gelegen/zu verstehē seyn/ das weisen nit allein die Reichs
 Acten vnd Protocolla , welche über diesem Puncten im Fürsten-
 Rath gehalten worden/ darinnen alles dasjenige/ was in diesem Pa-
 ragrapho von Geistlichen vnd ihren Stifttern vnter einen
 periodum gesetzt / gar vnterschiedlich/ vnd in specie anfangs von
 denen Geistlichen/ so Reichs Stände/ darnach von denen so nicht
 Reichs Stände/ vnd in anderer territorio gelegen/ disponirt vnd
 aufgetruckt wird: Sondern es gibt auch der Context selber zu ver-
 stehen/daz den Geistlichen/ so ihr Residenzen verrückt/ eben so wohl/
 als

als wann Sie sich bey denselben noch befinden thâten/ ihre Renten
vnd Einkommen/ auß der andern Territorio vnd gebiet folgen sollen.
Allermeist aber/ so ist solches hernach ausdem §. Damit auch/ ic.
vollend klarlich abzunemmen / in dem darinnen die Geistliche Juris-
diction wider die Augspurgische Confessions Verwandten / mit
diesem austrücklichen vorbehalt/ suspendirt wird/ das solche Suspen-
sion den Geistlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / Colle-
gien, Clöstern vnd Ordensleuten/ an Ihren Renten/ Gült/ Zins vnd
Zehenden/ weltlichen Lehen schafften/ auch andern Rechten vnd Ge-
rechtigkeitē/wie ob steht(nemlich in vorangezogen §. Dagegen:)
vngreifflich seyn soll: Sintemahl in diesen Worten diejenigen
Geistlichen/ so Reichs Stände / als Collegia, Clöster / vnd Ordens-
leut / von denen allen eben ditz / was von Reichs Ständen hier/ vnd
oben vermeldet worden/ in Specie gesetzt vnd widerholet wirt/ als de-
nen eben diese Satzung so wol von der mittelbahren als vnmittelbah-
ren Geistlichen Güter/ Renten vnd Zinsen/ dem Reichs Abschied An-
no Fünffzehenhundert vier vnd vierzig §. Und mit/ ic. & sequen-
tibus, allerdings correspondirt, welcher als auch andere vor-
gehende Reichs Abschied / so in dem Religion Frieden nicht expres-
sè verändert/ noch in seiner würflichen Krafft vnwidersprechlich
verbleibt.

So ist auch zum andern solches im §. Diesweil aber/ ic.
noch mehr zu befinden. Dann in demselben wird versehen/ das die je-
nigen Stift vnd Clöster/ welche nicht Reichs Stände zugehörig/ vñ
deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passawischen Ver-
trags/ oder bis dahin/ nicht gehabt/ sondern von den Augspurgischen
Confessions Verwandten Ständen noch vor dem Passawischen Vertrag
eingezogen worden/ Ihnen den Augspurgischen Confessions Verwandten bleiben/ vnd der wegen weiter nicht mehr solle an-
gefachten werden. Weiln nun hic diejenige Stift vnd Clöster/
so dem Römischen Reich ohn alle Mittel unterworffen/ von den jenie

B

gen

gen / so in der andern Territorio gelegen / vnd also nicht vnmittelbar
 Ständ seyn / abgesondert vnd disponirt wirt / daß es mit solchen mit-
 telbaren Stiftt vnd Clöster bey der Ordnung die einseder Stand
 vor dem Passawischen Vertrag mit solchen eingezogenen vnd ver-
 wendten Gütern gemacht / gelassen / vnd diese be Stände weder inn-
 noch außerhalb Rechtes / solcher Güter halber / nicht besprochen
 noch angefochten werden sollen: So schleust sichs vñwidersprech-
 lich daß diejenigen mittelbaren Stiftt vnd Clöster / so nicht vor dem
 Passawischen Vertrag besondern hernach erst vnd seithero dem Re-
 ligion Fried eingezogen / aufgenommen / vnd den Augspurgischen
 Confessions Verwandten doran gar kein Recht / dieselbe zu refor-
 miren oder einzuziehen / eingeräumt: Sondern daß solches nicht
 zugelassen / vnd da der gleichen geschehen / den beleidigten Theilen ih-
 re Rechte vnd Gerechtigkeiten vorzuwendē vñbenommen.

Welches zum dritten auch dahero erscheint / daß im Re-
 ligion Frieden nirgend zubefinden / daß die Augspurgische Confes-
 sions Verwandten einige Stiftt vnd Closter hinsicht mehr eingehen
 dörffen / sondern / wie gedacht / viel mehr das widerspiel / also gar / daß
 wann gleich solches nicht ausdrücklich darinnen were verbotten
 worden / es dannoch / weils nicht expressè zugelassen / nach der Dispo-
 sition der allgemeinen Geist- vnd Weltlichen Rechten / auch des ge-
 meinen Landfriedens Zuvrtheilen were / vermög dessen niemand ge-
 bührt einem andern das seinige zu entwehren / weniger dergleichen
 Geistliche Gestiftt vnd Güter zuverndern / welche zumah divini
 Juris vnd allein Gott vnd der Kirchen / nach Innhalt ihrer Funda-
 tion zugehören / vnd deswegen in erstgedachtem §. Diesweil aber /
 daß sie den Ständen / ob dieselbe Güter zwar unter ihrer Gottmäßigkeit
 gelegen / nicht zuständig seyn / ausdrücklich vorbehalten warden.
 Darumb auch die Augspurgischen Confessions Verwandten sich
 in dem Religion Frieden expressè verwahren lassen / daß sie für die jes-
 mig n mittelbare Geistliche Güter / so sie schon eingezogen / nicht
 mehr Red noch Antwort gebendörffen.

Vnd

Und irret nicht / daß im Religion Fried im S. vnd damit / ic.
gesetz / daß die Augspurgische Confessions verwandte Stände bey
ihrem Glauben / Ceremonien vnd Kirchenordnung / so Sie in ih-
ren Fürstentumben / Lande vnd Herrschafften auffgericht / oder
noch aufrichten möchten / ungehindert seyn vnd bleiben sollen / dar-
aus etliche zu schliessen vermeine / daß Sie die darinn gelegene Clo-
ster auch zu reformiren Macht haben. Dann ob wohl dergleichen
Closter in den Weltlichen zugelassenen schuldigkeiten ihren gebüh-
renden respect dahin tragen / So haben sie doch in den fundationen
vnd Geistlichen Dingem mit den Landen vnd Herrschafften nichts zu
thun / sondern wie vorgedacht gehören Sie Gott vnd der Kirchen zu:
daher Sie dann von Weltlichem Gebiech vnd Regiment diffalls
exempt vnd frey seyn.

Es folgt auch nicht / weil der Religion Fried allein zwischen
Reichs Ständen auffgericht / daß deswegen dergleichen Ordens-
Leuten keine Process zu erkennen. Dann ob wohl der Religion Fried
allein mit den Ständen des H. Röm. Reichs auffgerichtet: So
können doch so gar die Unterthanen / in den bestumpten Fällen sich
dieselben gebrauchen / vnd ist offenbahr / daß die in andern Fürsten-
thumen vnd Landen gelegene Stift vnd Closter mit den Geistli-
chen Reichs Ständen in dem Religion Frieden begriffen / desselben
vnd gemeiner Rechten fähig / auch derohalben eben so wohl bey dem
Ihrigen Handt zu haben / hingegen aber / wie obgedacht / an keinem
Ort zu finden / daß die Augspurgische Confessions Verwandte /
ihnen den Geistlichen / etwas weiter an ihren Gütern einzischen sollen
vnd mögen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichsfündig / daß etliche Pro-
testirende Stände / gegen den aufdrücklichen Buchstaben des Religion Friedens in S. Und nach dem / ic. in welchem mit hellen
Worten verschen / Wo ein Erzbischoff / Bischoff / Prälat, oder ein
ander Geistliches Standts / von vnser alten Religion abtreten
würde / daß derselbige sein Erzbisthum / Prälatur, vnd Beneficia ,

auch damit alle Früchte vnd Einkommen / so er davon gehabt / als-
 bald ohn eynige widerung vnd verzug / Jedoch seinen Ehren vnnach-
 theylig / verlassen / auch den Capituln, vnd denen es von gemeinen
 Rechten / oder der Kirchen vnn Stift gewohnheiten / zugehört / ein
 Person der alten Religion verwand / zu wehlen vnn zu ordnen zu-
 gelassen seyn / welche auch sampt der Geistlichen Capituln vnn an-
 dern Kirchen / bey der Kirchen vnn Stift Fundationen, Electio-
 nen, Præsentationen, Confirmationen, altenherkommen / Ges-
 rechtigkeiten vnn Gütern / ligendt vnn fahrend / vnverhindert vnd
 friedlich gelassen werden sollen / ic. dannoch sich vnterstanden / nicht
 allein nach dem sie von der Catholischen Religion abgetreten / ihre
 Bisthumber / Prälaturn, vnn Præbenden zu behalten / sondern
 auch die Jenige / welche damit nicht versehen gewesen / nach solchen
 Bisthumben vnn Prälaturen zu trachten / vnter diesem vorge-
 gebenen schein vnn vorwand / gleichsambs dieser Paragraphus,
 welcher Ihnen all zu hellin die Augen geschien / kein Theit des Religion
 Friedens sey / darinn sie auch niemahln verwilligt / sondern viet
 mehr dagegen protestirt. Dahero Wir dann / was es mit solchem
 Paragrapho, den man in gemein den Geistlichen vorbehalt zu ne-
 nnen pflegt / für eine eygentliche Beschaffenheit habe / vnd wie solcher
 in den Religion Frieden kommen / (Ob Uns zwar der Buchstab des Religion
 Friedens gnugsam seyn sollen:) Uns aus den Reichs A-
 gen fleissig informiren lassen / Aus welchen Wir dann befinden /
 so viel die angezogene Contradiction vnn nicht Einwilligung der
 Protestirenden anlangt / daß gleichwohl der so oft gemelte Religion
 Frieden in seinem Inhalt ein anders / vnd dieses mit sich bringt /
 daß derselbe mit der sämpflichen Churfürsten / vnn Stände bey der
 theil Religionen Rath vnd gutem Willen gemacht vnd beschlossen /
 auch also vollzogen / vnd daben mit Eydt betheuerlichen Worten von
 allen Ständen zugesagt vnd versprochen worden / daß er in allen vnd
 ieden seinen Puncten / Clausuln, vnd Articuln, stäh / fest / vnuver-
 brüchlich gehalten / vnd demselben im geringsten nicht zu wider noch
 entgegen

entgegen gelebt werden solle. Wir vnd Unsere Vorfahren seyn auch
in Unserer Wahl vnd Erönungs Capitulation auff solchen Reli-
gion Frieden / vnd desselben Innhalt vnd Begriff / ohn eynige Aus-
nahm vnd vorbehalt gewiesen worden / zu welchem Uns des heyligen
Reichs Churfürsten nicht also ohne vorbehalt vnd vnterschendt ver-
bunden haben würden / da in solchem Religion Frieden ich was zu
befindē / zu dessen haltung Wir nicht obligirt seyn sollen. Neben
deme / so weisen die Reichs Acta vnd Protocolla , so über der be-
handlung dieses Fridens in Unserer Reichs-Canzlen vorhanden /
daß zwar anfangs den Catholischen vnd Augspurgischen Confes-
sions Verwandten über diesem Punct ein grosse Discrepanz gewe-
sen / vnd die Augspurgische Confession Verwandten in solchem vor-
behalt nicht einwilligen wollen:

Als aber die Catholischen von demselben nicht weichen / vnd ehe
lieber den Religion Frieden mit einander fahren lassen wollen / auch
darauff Unser geliebter Vorfahr / Kaiser Ferdinand seligen ange-
denckens / viel wichtige vnd treffliche Ursachen den Augspurgischen
Confessions Verwandten vorhalten lassen / welche Sie auch nicht
widerlegen können / geben mehr gedachten Reichstags Anno Fünffze-
hen hundert fünf vnd fünfzig / glaubwürdige Original Acten vnd
Protocolla zu vernemmen / was massen der abwesenden Augspur-
gischen Confessions Verwandten / Chur: Fürst: vnd Stände Bott-
schafften zu ihren Principaln ein Regress gesucht / der ihnen auch
auff zehn Tag lang gewilligt. Nach welchem Sie den Zwanzig-
sten Septembris Ihrer Herren Erklärung hierüber eingebracht / vnd
als Ihre E. vnd die Räht nicht weichen wollten / leßlichen bey solchem
Vorbehalt mit diesen auftrückliche Worten / dz sie hierinnen endlich
Ihrer Kans. Man. kein Form oder Maß zu setzen wüsten / verbleiben
lassen. Vorauff Sie dann selbsten etliche Clausulas / welche sie
in diesem Geistlichen Vorbehalt zu sharpf zu seyn bedüncket / zu lin-
dern / auch andere Correcturen demselben einzurücken gebettert. Als
insonderheit daz bende Theil sich mit einander nicht vergleichen kon-
nen

14

nen / vnd den jenigen / so solcher Gestalt von den Stiftern treten
müssen / es an ihren Ehren vnschädlich seyn / auch dieser Vorbehalt
künftiger Vergleichung der Religion nicht präjudiciren sollte /
welches ihnendann von Ihrer E. vmb gemeines Friedenswillen / vnd
damit derselbige sich nicht verschlagen möchte / bewilligt worden.
Darauff dieser Vorbehalt in den Religion Fried / eben auff die Form
vnd Weiß / wie er jetzt darinnen steht / gebracht / vnd folgends den
Fünff vnd zwanzigsten Septembris mit dem Religion Frieden ohn
einig widersprechen publicirt, so wol dem Kaiserlichen Cammer-
gericht / darnach hinfert zu judiciren, insinuirt vnd anbefohlen

Ob dann wol des folgenden Jahrs / als Anno Fünfzehenhun-
dert sechs vnd fünfzig / wie auch hernacher in Anno Fünfzehenhun-
dert sieben vnd fünfzig / vnd Fünfzehenhundert neun vnd fünf-
zig dagegen protestirt werden wollen / ist es doch bey dem Religion-
Frieden / als eine allbereit geschlossenen vñ mit Endschwur bekräftig-
ten Fundamental Gesetz vnd Ordnung / durch welche auch der Ca-
tholische Theil allbereit ein jus acquisitum, so ihnen nicht mehr ent-
zogen werden können / erhalten / allerdings verblichen / Wie dañ auch
solche Protestationes vnd der Augspurgischen Confession Ver-
wandten bitten / vnd suchen / mehr hochgedachtes Unsers Vorfahren
Ferdinandi E. in unterschiedlichen Decreten, daß Sie auf dem ge-
schlossenen Religion Frieden nicht mehr schreiten könnten / mehrmals
bescheiden lassen.

Als auch nach Ihrer E. Todtfall Kaiser Maximilian löbli-
cher Gedächtnuß / auffm Reichstag Anno Fünfzehenhundert sechs
vnd sechzig / vmb Cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen
Confessions Verwandten Ständen angelangt worden / haben Ihre
E. darzu sich so wenig als vorgemelter Kaiser Ferdinand verste-
hen können. Folgends hatt unsrer vielgeliebter Herr Vetter Kaiser
Rudolphs E. in Gott ruhend / sich Anno Fünfzehenhundert vnd
neunzig / den sieben vnd zwanzigsten Iulij, gegen die drey Welt-
liche

liche Churfürsten / als Sie abermahls diesen Vorbehalt angefochten / sich ganz Kaiserlich / dem Tempel Ihrer Vorfahren gemäß erklärt / daß sie in dem Religion Frieden vnnd dessen Begriff keinen unterscheid machen könnten / vnnd also auch den Articul des Geistlichen vorbehalt / vnter andern für einen Articul vnnd theil des Religion Friedens halten / vnnd auch folgenden Ursachen halten müssen / daß nemlich auff diese ganze Verfassung / nichts davon aufgeschlossen / Ihre Kays. May. ein Leiblichen Endt geschworen haben / der auch eben dieses alles Ihr Kays. May. bei Ihrer May. Königliche Wahl / durch den heiligen Reichs Churfürsten selbst ohn eynige aufnahm vnnd reservation fürgehalten worden seye / dabey es Ihr Kays. May. nunmehr Pflichten halber billich auch verbleiben lassen. Dahero dann auch die supplicirende Chur: vnnd Fürsten vernünftiglich abnehmen könnten / wie wenig Ihrer Kays. May. hab gebühren wollen / das Jenige / was in benden Stiften Cölln vnnd Straßburg diesem Vorbehalt zu wider vorgenommen ist worden / gut zu heissen / und daß es auch zu den erfolgten Thathandlungen vnnd weitläufigkeiten nimmer kommen were / da man sich benderschts des Religion Friedens hätt erinnern / vnd demselben gestracks nachgehen wollen.

Auß welchem allein Wir dann vmb so viel mehr billichmäßige Ursachen haben / diesen Unserer Vorfahren rechtmäßige / wohlbedachten Resolutionibus vnnd Decretis nachzusezen / Je mehr Wir / auff was stattlichen / festen Grundt dieselbe bestehen / auf den vorgangenen Actis, vnnd dem klaren Buchstaben des Religion Friedens Uns berichten lassen. Dagegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können / daß dieser Vorbehalt ihren Ehren und Geissen hinderlich oder beschwerlich sey. Dann der Ehre halben / Sie mit dem Vorbehalt selbst sich schon verwahrt : des Gewissens haben aber noch viel mehr / weil keines Theils Religion mitbringt / oder ihr Religion darauff fundirt ist / daß ein jeder / der derselben zugethan / müßte ein Erz Stift oder Præbenda haben / auch die Catholische Geistliche / so aber noch nicht in hoher Weyheit manit

wann sie sich in den Ehstand begeben / solche Stift vnd Präbenden
ohne einigen Nachtheil Ihrer Ehren / weil sie zu Geistlichen höhern
Kämpfern nicht mehr qualificirt seyn / selbst verlassen müssen. Als
da i auch die dem Geistlichen vorbehaltin eritte Wörter / Welcher
sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleis-
chen können / gegen so klare Zusag vnd Aedliche Verbündniß der
Stände / beyderseits Religionen, über den ganzen Innhalt des Re-
ligion Friedens nichts irren können / Sintemahl eben darumb /
weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können / Sie
solchen zu Kaiser Ferdinandi I. Ausschlag gesetzt / vnd als S. L.
denselben geben / vnd Sie hierüber der Kays. May. sich submitirt,
ist ein solcher dem Religion Frieden einverlebt / auch als ein gemeine
Reichs Constitution vnd Ordnung von den s̄amplichen Ständen
des Reichs bekräftiget vnd publicirt, wie dann ermelter Consens
vnd Approbation aus der Subscription vnd versiging des Re-
ligion Friedens / als auch obangezogener der Protestirenden Stän-
de Heimstellung gnugsam dargethan wirt / vnd sich mit Jungen wei-
ters nicht ist disputiren.

Wann auch endlich vnd zum dritten / widerumb auff
die Bahn gebracht werden will (wie vordem Ersten von Uns gesetzten
Puncten fast entgegen / als darinnen man so gar den Geistlichen / wel-
che keine Reichs Stände seyn / kein Privilegium Religionis gestän-
dig seyn wollen) gleichsam auch die Unterthanen der Reichs Stände
des Religion Friedens fähig / vnd dannenhero der Religion halber
von ihren Obrigkeitēn nicht vertrieben werden könnten / Obzwar dieser
Gravaminū halber die Stände Augsp. Confession nicht einig / zu
dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den S. Wo aber / ic.
anziehen / in welchem disponirt, da ein Unterthan der Religion
wegen an andere Ort ziehen / vnd sich nider thun woite / demselbe sol-
cher Ab- vnd Zuzug / auch Verkaufung seiner Güter / gegen ziemli-
chem Abtrag der Leibeygenschafft vnd Nachstewr unverhinderlich zu-
gelassen

gelassen werden solle. Als auch daß Sie absonderlich hierüber der Unterthanen halber/so vnter den Geistlichen gesessen/vnnd damaln das Exercitum Augspurgischer Confession hergebracht/von mehr höchstgedachten Unsers Anhern Kaysers Ferdinandi I. ein Decret eben bey Schliessung des Reichstags Anno Fünffzehnhundert vnd fünfzig erhalten haben sollen/in welcher der Religionfrieden dahin declarirt, das solche Unterthanen bey ihrem Glauben von der Geistlichen Oberkeit vnderhindert gelassen werden sollen:

Als haben Wir gleichfalls vber diesem Puncten/ ob derselbe zwar auf dem Religionfrieden für sich selbst in dem §. Und damit/ ic. Item §. Dagegen sollen/ ic. ganz klar erscheinet/in welchem den unmittelbaren Ständen ihren Glauben/Kirchengebräuch/ Ordnungen vnd Ceremonien anzustellen erlaubt/ auch daß sie in demselben von niemand verhindert werden sollen/ ernstlich gebotten) mit allem fleiß die Acta des Reichstag Anno fünfzehnhundert fünf vnd fünfzig vnter dem Religionfiden vbersehen und Uns daraus vmbständlichen berichten lassen/ was dieses Puncten halben fürgelassen. Auf welchem Wir dann befunden/ daß anfangs grosser streit hierüber fürgefallen/ vnd die Augspurgische Confession verwandte stark darauff getrungen/ daß der andern Stände Unterthanen gleichfalls die Augspurgische Confession möchte frengelassen/vnd deswegen ein sonderbare Clausula in Religionfried gebracht werden. Es haben aber die Catholischen daß selbe keineswegs eingehen wollen/Sondern dagegen angezogen/ daß solches zu lauter Auffruhr/ ungehorsam vnd unwillen zwischen Herrschafften vnd Unterthanen vrsach gebe/vnnd weil sie den andern Ständen nicht für schrieben/wie sie es mit ihren Unterthanen halten sollen/ so were es vnbillich/ daß sie dißfalls den Catholischen Gesetz vnd Ordnung geben wollen: Sie die Catholischen gedächtn ihre Seel so wol als andre zu versorgen/ vnd könnten derwegen nicht gedulden/ daß ihren Unterthanen raum

E

vnd

und lufft gegeben würde/einer andern Religion, als sie selber waren/
anzuhangen/welches ihnen auch mehr besagter unsrer freundlicher
L. Anherr/Keyser Ferdinand L. mit mehrem stattlich vñbeweglich
zu gemüth führen lassen/mit dem außtrücklichen anhang/daz dos-
fern die handlung solte dahin gemeint sein / das man auch der Cas-
tholischen Unterthanen wolte darein ziehen/ es einen furzen weg
hette/und ganz vnnötig were/einander lenger auffzuhalten. Dañ
einmal würden Ihre L. eher alle handlung zerschlagen lassen.

Als aber die Stände Augspurgischer Confession nichts desto wes-
niger die freyheit des gewissens stark urgirt, haben Ihnen die Cas-
tholischen endlich so weit nachgeben / das den Unterthanen frey-
sein solle/auf dem Land zu ziehen. Darauff gemelte Stände die
obgedachte Clausul fallen lassen/ und die sach mit Ihrer L. und den
Catholischen verglichen / wie sie heut zu tag im Religionfrieden stes-
het/in §. Es soll auch/ ic. Nemblich das kein Stand den andern/
noch derselben Unterthanen zu seiner Religion tringen/abpractici-
ren/oder wider ihre Obrigkeit in schutz vnd schirm nehmen / noch
verthätigen soll/in kein weg. Item/ wo aber Ihrer Key. May.
der Churfürsten/Fürsten vnd Stände Unterthanen der alten Re-
ligion oder Augspurgischer Confession anhängig/ von solcher ihrer
Religion wegen/auf Unserm/ auch der Churfürsten/Fürsten vnd
Stände des H. Reichs Landen/ Fürstenthumben/ Stättten/ oder
Flecken mit ihren Weib vnd Kindern an andere ort ziehen/ vñnd
sich niderthun wolten/daz denselben solcher ab- vñnd zuzug/ auch
verkauffung ihrer Haab vñnd Güter/ gegen zimlichem billichem
abtrag der Leibengenschafft vñnd Nachsteir/ wie eines jeden orts
von alters her vbllich herbracht/vnd gehalten worden ist/vnverhin-
dert männiglichs zugelassen/vnd bewilliget/ auch an ihren Ehren
vnd Pflichten allerdings vnenthalten sein sollte: Ja man ist in die-
sem Puncten so behutsam verfahren/ das darüber viel Tandung
vorgangen/bis man endlich die gefreute Ritterschafft vnd Stätte
in solchen Religionfrieden eingeschlossen/ Als in §. Und in solchen
Friedene

Frieden / ic. zu sehen / dessen es ganz nicht bedürftig / da alle vnd jede Unterthanen für sich selbsten des Privilegii Religioni fähig wesen. Darauf dann öffentlich erscheinet / daß den Unterthanen die Religion nicht frey gelassen / sondern an derselben statt ein freyer Abzug eingraumet worden / vnd wann ihnen den Unterthanen die Religion, Inhalts vnd vermög des Religion friedens frey gelassen / hette es gar nicht bedürft / daß die Augspurgische Confessions verwandte Stände erst durch ein sonderlich Decret , vnd dem Religionfrieden derogirende Erklärung / dasselbige zuwegen zubringen sich so heftig bemühet hetten.

Demnach aber von diesem Decrto nichts im Religionfrieden steht / sondern demselben vilmehr zuwider / solchs auch dem Cammergericht niemals insinuirt, noch irgend eine zeit darauff gesprochen vnd erkent / viel weniger ad usum gebracht worden / auch ohne bewilligung der Catholischen Stände / weil es eine derogation des Religionfriedens ist / so in dem Religionfrieden selbsten höchstlich verboten / nu amehr kein kraft haben mag / erstgedachte Catholische Stände auch / das solches jemals in ordentliche Reichsberathschlagung gezogen / viel weniger daß sie darein gewilligt hetten / nichts wissen wollen / deswegen dann vnsere löbliche Vorfahren auff vielfältiges Anhalten solches Decret, oder dessen Inhalt / dem Religionfrieden nicht einverleibet / noch der Cammer insinuiren lassen wollen / sondern solches auff sich selbst stehen / entgegen aber den Religionfried in allen seinen Clausuln vnd Articuln confirmiren, bestättigen / vnd beschweren lassen / Als hat es hieben auch billich sein verbleiben / vnd können Wir auch Unsers theils wegen dieses angezogenen Decrets auf dem Innhalt des Religionfriedens nicht schreiten.

Viel weniger aber mag auf dem S. Wo aber / ic. vnd in demselben gesetzten wörtern / sich nieder thun wolten / ichtwas beständig gegen dem hellen buchstabendes Religion Friedens / vñ die darüber geschlossene Acta publica geschlossen werden. Dann in dem

E ii selben

selben S allein dises/wie aus den Actis klarlich erscheint/verordnet
vnd gesetzt wird/wann ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in
der Religion nicht conformiren, sondern viel lieber abziehen wolte/
dass ihme solches gegen entrichtung vblicher Nachstewer befrey stet-
hen/Er auch gegen seinem Willen zu der andern Religion nicht ge-
trungen/noch auch deswegen seiner Güter verlustiget sein solle.

Auf welchem bisshero aufgeföhrtem/vnd von Uns nach Inn-
halt des Religion Friedens vnd anderer des H. Reichs Abschied/
Reichshandlung vnd actitaten resolvirten dreyen Hauptarticuln/
Wir dann hicmit erkennen vnd erklären: Ersilich, dass die Pro-
stirende Ständt keine vrsach sich zubeflagen/vnd für ein gravamen
anzuziehen/dass den Ordens Generaln, Atpen/Prälaten vnd andern
Geistlichen Standts/ So dem Reich mit ohne Mittel unterworfs-
sen/dass sie wegen ihrer eingezogenen Stift vnd Güter/ Hospita-
lien vnd andern Gottseligen Stiftungen/ bey Uns oder unserm
Reys. Cammergericht/vmb nothwendige Proces angehalten/ dies
selbige ihnen ertheilt/ auch darüber gar zu vrtheil vnd execution ges-
chriften/Sondern dass entgegen die Catholische Stände sich bili-
lich vnd rechtmässig beschweret/ vnd solcher Mediat geistlichen anz-
genommen/dass den selben ihre Klöster vnd geistliche Güter/ deren
sie zu zeit des Passawischen Vertrags/ oder seithero in Besitz ges-
wesen/gegen dem klaren Innhalt des Religion Friedens eingezo-
gen/ihre Renten vnd Gültien auffgehalten/sie auch noch darüber/
als wann sie des Religion Friedens gar nicht fähig waren/von allen
Rechten vnd vindicationen gänzlich verstossen/ die Güter aber zu
engenthältlicher occupation der Obrigkeit/gegen die Intention vnd
manning der Gottseligen Fundasorn, als auch gegen dem hellen
buchstaben des Religion Friedens aufgesetzt werden wolten.

Bey dem andern Articul erkennen Wir ebenmässig/ dass die
Augspurgische Confessions - verwandte kein vrsach einiger beschwes-
tung/das ihrer Religion verwandte/ so geistliche Stifti/Bisthum-
ber/ vnd dem Reich unmittelbare Reichs Prälaturen innenhaben/
oder

oder denselben noch nachtrachten / nicht wollen von den Catholischen Ständten für Bischoffen vnd Prelaten gehalten werden / denselben auch ihre Session vnd Stimmen bey den Reichstagen nit verstat / noch auch die Regalia vnd Echen verliehen werden : Da entgegen auff der Catholischen Sente / Inhalt des geistlichen vorbehalt / vnd nach dessen undisputirlichem Buchstaben diese offenbare gravamina nicht vnbillich geflagt werden / das solche von der Catholischen Religion abgewichene geistliche Bischoff vnd Prelaten , nichts desto weniger bey ihren Bisthumben vnd Prelaturn verharren / vnd aller Rechten vnd Privilegiern , die sie bey der Catholischen Religion gehabt / continuiren , vnd für Reichs Stände solcher Bistumbe vnd Prelaturn halber gehalten werden sollen : Dass auch diejenige / so der Catholischen Religion nicht sein / viel weniger sonst zu geistlichem Standt qualificirt , nichts desto weniger zu solchen Bistumben vñ Prelaturn sich eingetrunnen / vnd dadurch den ganzen Catholischen geistlichen Standt / neben der Religion entlichen / so viel an ihnen ist / auffzuhaben vermannen .

Als wir dann auch bey dem dritten Puncten etlicher Protestierender Stände angezogene Gravamina ganz vnerheblich befindē / sampt den Catholischen Ständen verwaigere sein sollte / in ihrem Gebieh ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten / auch da sie sich hierin nit accommodiren wollen / gegen das gebürlich Abzugs gelt vnd Nachsteir / ihrem gefallen nach / dieselbe aufzuschaffen / oder auch denselben an fremde Orte aufzulaufen / vnd andere Predigt vnd exercitia zu suchen / zu verbieten / da sie doch dieselben gänzlich abzuschaffen wol befugt weren : Hingegen aber ist nach obgesetzter aufführung ganz augenscheinlich / dz die Catholischen sich billich beschwert befunden / das ihnen in solchen ihren Reformationibus von dem andern theil ziel vnd maß gegeben worden / auch die Unterthanen zu gänzlicher defection vnd abfall von ihrer Obrigkeit durch disen fund sollicitirt vnd bewegt werden wollen . Und ist diß gravamen auff dieser der Catholischen senten desto stärker /

E iii weil

weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confessions ver-
wandten vermeinen wöltē / sampt diſſ als die Catholischen mit
ihnen nit in gleichem Recht begriffen werten / sondern das ihnen
dwar ihre Unterthanen zu reformiren vnd die widerspanstige auß-
zuschaffen erlaubt / auch diſ im weck öffentlich erzeigen / entgegen
aber den Catholischen solches nit gut sein lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornembste vnd vortringende gravami-
na, an welchen vornemlich der allgemeinen Frieden hafftet / als ob-
gemelt / auß den klaren worten des Religionfriedens / Reichs Con-
stitutionen vnd offenen Acten überflüssig vnd gnugsam erklärret / vñ
welcher Theil hierinnen sich zu beschweren oder nit vrsach gehabt /
außfündig gemacht : Als beschlien Wir hiemit unserm Camers
gericht wie sie dann in allen Puncten in erörterung der Rechtssas-
chen über dem Religionfrieden schon hiebevor / auf ebenmäſsigem
grunde des klaren Religionfrieden / was Wir durch diſ Unser of-
fentlich Edict erklärret vnnad erörtert haben / gleichfalls solches alles
für recht befunden) auff diese Unsere erklärung auch ins fünftig
ohn weiter disputiren / wann dergleichen Fäll vorfallen / so in dieser
Unserer Resolution begriffen / zu judiciren / vnd vrtheil zusprechen /
vnd weil die Spolia vnd Turbationes, als auch Occupirung der Stif-
ter vnd Prälaturen / gegen den Innhalt des Religionfriedens / viler
Orter ganz noiori, vnd nit zu widersprechen / dagegen auch das Jas.
wie obgemelt / auß den worten des Religionfrieden / vnnad andern
Reichs Abschieden ebenfalls vndisputirlich / daß also numehr inn
solchen Fällen anderst nicht vornöthen / als durch wirkliche Exe-
cution dem betrangeen Theil zu assistiren / vnnad zu dem seinigen zus-
verhelffen :

Als sein Wir zu wärcklicher Handhabung beydes des Religion-
vnd Prophan Friedens endlich entschlossen / Unser Rāys. Commissa-
rios fürderlich in das Reich abzuordnen / solche abgewiechene / als
auch mit Gewalte oder in andere wege eingezogene Erz- vnnad Bis-
thumber / Prälaturen, Kloster / vnd andere geistliche Güter / Hospita-
lien

ken vnd Stiftungen / deren die Catholische zur zeit des Passauischen Vertrags / oder seynhero in Posseß gewesen / vnd vtrechtmäßig destituit worden / von den vtrechtmäßigen Detentatoribus abzufordern / vnd mit tauglichen / den Fundationen vnd Stiftungen gemäß / ordentlich beruffenen vnd qualificirten Personen besessen zu lassen / vnd also einem jedwedern zu demjenigen / was ihme gebührt / vnd darzu er nach außweisung viel angezogenen Religion Friedens befugt / ohne nothwendige vmbschweiff vnd außhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hiebey nochmals / nach Innhalt offtgedachten Religion Friedens / vnd deren auff demselben besagente Reichssabschieden / vornehmlich deme de Anno Sechs vnd sechzig / hiemit öffentlich declarirt vnd erkent haben / declariren auch hiemit vnderkennen / das solcher Religion Frieden allein die der vhralten Catholischen Religion / vnd dero Unserm geliebten Vorfahren Keyser Carolo V. Anno Fünffzehenhundert vnd dreissig / den fünff vnd zwanzigsten Junij übergebener ungeenderten Augspurgischē Confessionsverwanthe angehe vnd begreiffe / alle andere widerige Lehren vnd Secten aber / wie dieselben auch genant / oder entweder bereits auftkommen / oder noch auftkommen möchten / als vnzulässig / davon aufgeschlossen / verbotten / auch nicht geduldet oder gesitten werden sollen.

Gebieten demnach E. LL. AA. vnd Euch sampt vnd sonderlich / bey Poen deß Religion vnd Landfrieden / Sie wollen sich dieser Unser endlichen verordnung nicht widersezzen / sondern dieselbe in ihren Landen vnd Gebieten unverzogentlich befördern / vnd zu Werckrichten helffen / wie mit weniger Unsern Commissariis auff dero anruffen die hülffliche Hand bieten: Denjenigen aber / so dergleichen Erz- vnd Bisthumber / Prälaturn, Klöster / Hospitalia, Pfründen / vnd andere geistliche Güter Stiftung innhaben / daß sie sich alsbald von insinuation dieses Unser's R. Edict's / zu abschettung vnd restituirung solcher Bisthumb / Prälaturn, vnd andes

ger:

rer geistlichen Gütern gefast halten / vnd auff anhalten Unserer
 Kays. Commissarien dieselbe vnauffhältlich / sampt allen dero Eins-
 vnd Zugehör/einraumen vnd restituiren. Dann da sie solchem nit
 nachkommen / oder hierin sich sāunig erzeigen würden / sie nit als
 Leib in obangezogene Poen des Land- und Religionsfrieden/das ist/
 der Aacht vnd OberAacht / auch verlierung aller ihrer Privile-
 gien/ Recht vnd Gerechtigkeiten *ipso facto* ohne einige weitere Con-
 demnation vnd vrtheil / dieses ihrem notorischen ungehorsams hals-
 ber/ gefallen/ Sondern Wir werden auch hierauff vnaufbleiblich
 die wückliche Execution alsbalden vornehmen vnd vollstrecken
 lassen.

Wir befehlen auch/ordnen vnd wollen/dass dieses Unser Kays-
 serlich Edict , Resolution vnd Erklärung / von eines jedwedern
 Craiz ausschreibendem Fürsten in seinem Craiz öffentlich publi-
 cirt, vnd zu jedermänniglichs Wissenschaft gebracht werde : Das
 auch denen / von ihnen den Craizausschreibenden hin vnd wider
 geschickten *Copys* nit weniger als dem Original selbsten/ vollkomme-
 ner Glauben zugestellt werde. Das meynen Wir ernstlich. Ge-
 ben in Unserer Statt Wien / den sechsten Monats Tag Martij/
 Anno Sechzehenhundert neun vnd zwanzig / Unserer Reiche/
 des Römischen im Zehenden / des Hungarischen im Elfften vnd
 des Böhmischen im Zwölften.

Ferdinand

(LS)

Vt

P. H. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.